

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Claus Heinemann Elektroanlagen GmbH betreffend die Planung, Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge (Heinemann Ladesäulen-Komplettservice), Stand: 10/2023

1. Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) liegen sämtlichen Verträgen über die Planung, Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zugrunde, die zwischen der Claus Heinemann Elektroanlagen GmbH, Siedlerstraße 2, 85774 Unterföhring, Amtsgericht München, HRB 53040 (nachfolgend der „Auftragnehmer“) und dem Kunden geschlossen werden.
- 1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 1.3 Als Kunde kommen typischerweise der Eigentümer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft (dies schließt auch Personenmehrheiten einschließlich Wohnungseigentümergeinschaften oder Sondereigentümer ein) oder sonstige insoweit ausschließlich nutzungsberechtigte Personen, z.B. Erbbauberechtigte oder Gewerberaummieter mit hinreichenden schuldrechtlichen Befugnissen, in Betracht.
- 1.4 Die „Ladeinfrastruktur“ für Elektrofahrzeuge im Sinne dieser AGB besteht insbesondere aus:
 - a) den Leitungen und Verteilungen vom jeweiligen Netzanschluss zu den einzelnen Stellplätzen – die Verlegung von Leitungen durch den Auftragnehmer erfolgt dabei grundsätzlich über Putz und mittels Kabeltrassen, Kabelkanälen oder Stromschienen, Kabel zu Parkplätzen und halböffentlichen Flächen werden gegebenenfalls auch in der Erde oder in Rohren bzw. Schächten verlegt;
 - b) dem Aufbau einer Basis-Ladeinfrastruktur für die Liegenschaft;
 - c) einer Technik für das Energie-Lastmanagement;
 - d) einer Mess- und Kommunikationstechnik; und
 - e) den eigentlichen Ladestationen an den einzelnen Stellplätzen – eine Ladestation umfasst dabei einen oder mehrere Ladepunkte, an denen Strom für Nutzer bereitgestellt wird.
- 1.5 Soweit nicht abweichend gekennzeichnet, umfassen die Begriffe „Betrieb“ oder „Betreiben“ der Ladeinfrastruktur nachstehend jeweils auch deren Errichtung (einschließlich der Installation) und Unterhaltung (einschließlich der Wartung, Reparatur, Instandhaltung und Instandsetzung). Der Betrieb der Ladeinfrastruktur und deren vorhergehende Planung werden demgemäß im Folgenden gesamthaft auch als die „vertragsgegenständlichen Leistungen“ bezeichnet. Die Begriffe „Betrieb“ oder „Betreiben“ verstehen sich dabei lediglich als Begriffsbildungen zu Zwecken der Klarstellung von Leistungsumfängen innerhalb dieser AGB; sie enthalten noch keine Festlegung dahingehend, wer als Betreiber der jeweiligen Ladepunkte im Sinne von § 2 Nr. 8 Ladesäulenverordnung (LSV) anzusehen ist (siehe dazu nachstehend Ziffer 3.7 dieser AGB).
- 1.6 Sofern zwischen den Parteien gemäß nachstehender Ziffer 2 als optionale, gesondert zu vergütende Leistung vereinbart, kann zu den vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers auch die Bereitstellung einer Software-Applikation entweder als Mobile App-Variante

(wahlweise auf der Basis der Betriebssysteme iOS oder Android) und/oder als Web-Variante gehören, anhand derer der Kunde seine Nutzung der Ladeinfrastruktur elektronisch überwachen und steuern kann. Für die Bereitstellung der zusätzlichen Leistungen des Auftragnehmers gemäß Satz 1 gelten in Ergänzung der vorliegenden AGB gesonderte Zusatzbedingungen des Auftragnehmers.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die durch den Auftragnehmer unterbreiteten Angebote über die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden gemäß dem Angebot des Auftragnehmers.
- 2.2 Mit seiner auf das Angebot des Auftragnehmers folgenden Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftragnehmer die Bestellung des Kunden durch Erteilung einer Auftragsbestätigung annimmt, spätestens jedoch, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen beginnt.
- 2.4 Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, ist für sämtliche Erklärungen der Parteien gemäß dieser Ziffer 2 die Textform ausreichend.

3. Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer nimmt zunächst die für die Planung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen vorbereitenden Arbeiten vor.
- 3.2 Der Auftragnehmer holt, sofern für den Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlich, sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und zivilrechtlichen Gestattungen Dritter in eigener Verantwortung ein und prüft die technischen Voraussetzungen für die Errichtung der Ladeinfrastruktur. Ziffer 5.7 dieser AGB bleibt unberührt.
- 3.3 Der Auftragnehmer stimmt alle etwa erforderlichen Baumaßnahmen mit dem Kunden ab, so dass die Parteien unter anderem auch darauf hinwirken können, dass die Belange etwa beeinträchtigter Dritte (z.B. Mieter der Liegenschaft) berücksichtigt werden können.
- 3.4 Für die Errichtung der Ladeinfrastruktur werden Arbeiten an der Strominfrastruktur der Liegenschaft vorgenommen. Soweit erforderlich (z.B. zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften oder zur Verhinderung von Gefahren), kann der Auftragnehmer die Stromversorgung in der Liegenschaft für die Dauer der Errichtung der Ladeinfrastruktur unterbrechen. Solche Störungen und Unterbrechungen der Stromversorgung sind möglichst auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- 3.5 Der Auftragnehmer unterrichtet den Kunden und etwaige Mieter der Liegenschaft sowie der Stellplätze bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromversorgung rechtzeitig in geeigneter Weise (z.B. durch Aushang unter Angabe des beabsichtigten Errichtungs- und Installationstermins und der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung). Eine weitergehende Unterrichtung oder eine individuelle Abstimmung des Zeitpunkts einer Unterbrechung erfolgt nur, soweit der Kunde oder Mieter der Liegenschaft zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Auftragnehmer zuvor in Textform unter Angabe von Gründen mitgeteilt haben.

Die Lage der Ladeinfrastruktur, insbesondere der Verlauf der Leitungen sowie die Installationsorte für die Ladestationen und die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen, werden durch den Auftragnehmer in Planunterlagen festgehalten. Der Auftragnehmer stellt dem Kunden auf dessen Verlangen eine Kopie der fertiggestellten Planunterlagen zur Verfügung.

- 3.6 Ab dem Zeitpunkt der Fertigstellungsmeldung des Auftragnehmers, mit der dieser den Kunden über die erfolgte Errichtung der Ladeinfrastruktur informiert, ermöglicht der Auftragnehmer berechtigten Nutzern für die Dauer der Vertragslaufzeit die entgeltliche Entnahme von Strom an der jeweiligen Ladestation. Der Kreis der berechtigten Nutzer wird zwischen den Parteien regelmäßig bereits im Rahmen des Vertragsschlusses gemäß Ziffer 2 dieser AGB durch die Festlegung einer Zugangsart (öffentlich zugänglicher oder nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkt) bestimmt.
- 3.7 Die vertragsgegenständliche Belieferung der berechtigten Nutzer mit Strom kann grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten erfolgen:
- a) Energiebereitstellung Variante 1: Die Belieferung der Nutzer mit Strom erfolgt auf der Grundlage eines eigenen Stromanschlusses des Auftragnehmers, den dieser für die Dauer der Vertragslaufzeit im eigenen Namen vorhält. Der Auftragnehmer wird den Stromanschluss in diesem Fall bei einem Energielieferanten seiner Wahl beauftragen und sämtliche in der Liegenschaft betriebenen Ladepunkte ausschließlich an diesem Stromanschluss anschließen. Dieser stellt dabei physikalisch eine Abzweigung von dem allgemeinen Hausanschluss der Liegenschaft dar und ist mit einem gesonderten Stromzähler ausgestattet. In diesem Fall ist der Auftragnehmer im Sinne von § 2 Nr. 8 LSV als Betreiber der vertragsgegenständlichen Ladepunkte anzusehen. Im Rahmen der erstmaligen Energiebereitstellung nach Variante 1 kann es wegen der Abhängigkeiten zu den Bestellprozessen des Energielieferanten unter Umständen zu einem erheblichen zeitlichen Aufschub kommen; in diesem Fall werden die Parteien zunächst eine vorübergehende Energiebereitstellung nach Variante 2 (siehe nachstehend b)) in Betracht ziehen, um eine frühzeitigere effektive Nutzbarkeit der Ladeinfrastruktur herstellen zu können, bis die erstmalige Energiebereitstellung nach Variante 1 tatsächlich bewirkt werden kann.
 - b) Energiebereitstellung Variante 2: Die Belieferung der berechtigten Nutzer mit Strom kann demgegenüber auch auf der Grundlage eines vorgefundenen Stromanschlusses realisiert werden, den der Kunde direkt im eigenen Namen von einem Energielieferanten seiner Wahl bezieht. In diesem Fall ist der Kunde zwar im unmittelbaren Ansatz als Betreiber der vertragsgegenständlichen Ladepunkte im Sinne von § 2 Nr. 8 LSV anzusehen, beauftragt dabei jedoch den Auftragnehmer in Form der vertragsgegenständlichen Leistungen im Sinne eines Outsourcing-Modells mit der Betriebsführung. Der Kunde erhält von dem Auftragnehmer für den Strom, den er dem Auftragnehmer als Vorleistung für die Belieferung der berechtigten Nutzer bereitstellt, ein von den Parteien im Vertrag vereinbartes Energiebereitstellungsentgelt. Der Auftragnehmer wird in den von den Parteien im Vertrag vereinbarten Intervallen über ein solches vom Kunden zu beanspruchendes Energiebereitstellungsentgelt abrechnen; dies erfolgt im Wege der Erteilung von Gutschriften. Die Parteien regeln im Vertrag auch die weiteren kommerziellen und operativen Einzelheiten der Betriebsführung durch den Auftragnehmer; diese umfasst

auch die Bestimmung des Auftragnehmers als Dritten im Sinne von § 37a Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 2. Alt., Abs. 2 Satz 1 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch den Kunden.

Der Kunde wird hiermit im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall der Energiebereitstellung nach Variante 2 die Stromversorgung der Ladeinfrastruktur jenseits der reinen kWh-Verbrauchswerte auch weitere Auswirkungen auf Art und Umfang der Stromabrechnung des Energielieferanten gegenüber dem Kunden haben kann (z.B. aufgrund höherer Peaks oder Leitungsverluste oder wegen veränderter Netzentgelte oder Standbykosten etc.). Diese Auswirkungen sind durch den Kunden zu dulden und wirtschaftlich zu tragen. Der Kunde kann diese Auswirkungen jedoch minimieren, indem er den Auftragnehmer gegen gesondertes Entgelt mit einem Lastmanagement (siehe dazu Ziffer 4.5 dieser AGB) beauftragt.

- c) Die Parteien bestimmen im Vertrag die von Ihnen gewählte Art der Energiebereitstellung (Variante 1 oder Variante 2 gemäß vorstehenden Buchstaben a) oder b)).
- 3.8 Der Auftragnehmer betreibt die Ladeinfrastruktur im Übrigen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und hält diese für die Dauer der Vertragslaufzeit in ordnungsgemäßem Zustand. Insbesondere nimmt der Auftragnehmer die nach der Ladesäulenverordnung und nach den für zugehörige Hardware und Software geltenden VDMA-Vorgaben gebotenen Prüfungen vor; die hierfür anfallenden Entgelte werden durch den Auftragnehmer bereits in dem Angebot gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB auf monatlicher Basis ausgewiesen. Ziffer 5.7 dieser AGB bleibt unberührt.
- 3.9 Der Auftragnehmer informiert den Kunden vorab über planmäßige Wartungsmaßnahmen an der Ladeinfrastruktur. Bei dringenden Reparaturen oder Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebssicherheit ist eine kurzfristige, gegebenenfalls auch nachträgliche Information gegenüber dem Kunden ausreichend. Mit den in vorstehenden Sätzen 1 und 2 in Bezug genommenen Maßnahmen kann bestimmungsgemäß eine vorübergehende Unterbrechung der Stromversorgung verbunden sein.
- 3.10 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Pflichten Subunternehmer zu bedienen. Der Auftragnehmer bleibt auch in diesem Fall im Verhältnis zum Kunden weiterhin für die Leistungserbringung verantwortlich.
- 3.11 Hinsichtlich Mängeln der vertragsgegenständlichen Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen; Ziffer 9 dieser AGB findet auch in diesem Fall Anwendung.

4. Technische Voraussetzungen der Ladeinfrastruktur

- 4.1 Der Betrieb der Ladeinfrastruktur erfolgt grundsätzlich unter Nutzung und Berücksichtigung des bestehenden Netzanschlusses und der bestehenden Strominfrastruktur. Sollten diese für eine bestimmungsgemäße Stromversorgung der Ladeinfrastruktur nicht ausreichen (z.B. als Ergebnis einer Machbarkeitsstudie des Auftragnehmers oder eines Dritten), ist der Auftragnehmer berechtigt, die für den Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen weiteren technischen Voraussetzungen in der Liegenschaft zu schaffen, und der Kunde verpflichtet, dies zu dulden und die hierfür anfallenden zusätzlichen Entgelte zu zahlen. Diese technischen Voraussetzungen können insbesondere umfassen:
- a) Anschlusswertänderung des Netzanschlusses der Liegenschaft gemäß nachstehender

Ziffer 4.2;

- b) Errichtung eines oder mehrerer Niederspannungs-Hochleistungssicherungs-Verteiler („NH-Verteiler“) gemäß nachstehender Ziffer 4.3;
 - c) Einrichtung und Unterhaltung eines Kommunikationsanschlusses und zugehöriger Konnektivität für die Ladeinfrastruktur gemäß nachstehender Ziffer 4.4.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Anschlusswertänderung (unter Beibehaltung des bestehenden Netzanschlusses) beim zuständigen Netzbetreiber zu beantragen. Hiervon sind sowohl die Anschlusswertänderung im Rahmen der erstmaligen Errichtung und Installation der Ladeinfrastruktur als auch zu späteren Zeitpunkten – etwa infolge der Anbindung weiterer Ladepunkte in der Liegenschaft an die Ladeinfrastruktur – erforderlich werdende weitere Anschlusswertänderungen erfasst.
- 4.3 Für den Betrieb der Ladeinfrastruktur kann ferner die Errichtung eines oder mehrerer NH-Verteiler erforderlich sein. Der Auftragnehmer ist berechtigt, solche NH-Verteiler zu errichten oder errichten zu lassen.
- 4.4 Für Service- und Wartungszwecke wird eine Datenanbindung über einen Kommunikationsanschluss benötigt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen solchen Kommunikationsanschluss einzurichten bzw. einrichten zu lassen und diesen während der Vertragslaufzeit zu nutzen. Der Auftragnehmer ist dabei darin frei, nach eigenem Ermessen über die Auswahl der jeweils eingesetzten Zugangstechnologie (z.B. leitungsgebundene DSL-Anbindung oder mobilfunkgestützte Datenübertragung) zu entscheiden.
- 4.5 Sofern durch den Kunden als optionale, gesondert zu vergütende Leistung beauftragt, verwendet der Auftragnehmer eine Technik zum Lastmanagement, die dafür sorgt, dass die für die Ladeinfrastruktur über den Netzanschluss verfügbare Ladeleistung allen Nutzern der in einer Liegenschaft errichteten und an das Auftragnehmer-Backend (Verwaltungs- und Abrechnungssoftware) angebotenen Ladeinfrastruktur gleichmäßig zur Verfügung gestellt wird. Das Lastmanagement wird in diesem Fall grundsätzlich so geregelt, dass Stromverbraucher zur Versorgung kritischer Funktionen in der Liegenschaft vorrangig versorgt werden. Sofern die darüber hinaus über den Netzanschluss verfügbare Ladeleistung zu einem Zeitpunkt nicht ausreicht, um alle angeschlossenen Elektrofahrzeuge vollständig zu versorgen, wird die Ladeleistung der an die Ladeinfrastruktur angeschlossenen Elektrofahrzeuge temporär anteilig verringert.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde räumt dem Auftragnehmer das Recht ein, die Ladeinfrastruktur auf den Stellflächen der Liegenschaft zu betreiben; er gestattet dem Auftragnehmer, alle damit in Zusammenhang stehenden, erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Insbesondere gewährt der Kunde dem Auftragnehmer oder von diesem bestimmten Dritten für die Zwecke der Durchführung des Vertrags jederzeitigen freien Zugang zur Liegenschaft und zur Ladeinfrastruktur (z.B. durch Installation eines Schlüsselkastens).
- 5.2 Der Kunde unterlässt es, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte auf die Sachsubstanz der Ladeinfrastruktur einzuwirken oder in sonstiger in deren betriebliche Abläufe einzugreifen, sofern hierzu nicht zuvor der Auftragnehmer in Textform seine Zustimmung erteilt hat. Dies gilt im Fall der Energiebereitstellung nach Variante 1 insbesondere auch für die durch

den Auftragnehmer angebrachten Stromzähler; der Kunde wird diese Stromzähler weder verändern, austauschen oder für sonstige Zwecke verwenden, sofern nicht die Zustimmung des Auftragnehmers gemäß Satz 1 vorliegt.

- 5.3 Der Kunde informiert den Auftragnehmer rechtzeitig vorab über Maßnahmen in der Liegenschaft, die sich wesentlich auf deren Stromverbrauch auswirken. Als Maßnahmen mit wesentlicher Auswirkung auf den Stromverbrauch gelten insbesondere solche, die der Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber oder der Beurteilung und Zustimmung durch diesen nach den jeweils geltenden technischen Anschlussbedingungen bedürfen. Sofern eine solche Maßnahme die bestehende, für den Betrieb der Ladeinfrastruktur genutzte Anschlussleistung beeinträchtigt, trifft der Kunde auf seine Kosten geeignete Maßnahmen, um dem Auftragnehmer weiterhin den bestimmungsgemäßen Betrieb der Ladeinfrastruktur zu ermöglichen (z.B., indem der Kunde den Netzanschluss erweitert oder eine Speicherlösung einrichtet). Sofern zwischen den Parteien in Form eines gesondert zu vergütenden Auftrags vereinbart, unterstützt der Auftragnehmer den Kunden in angemessenem Umfang auch bei der planerischen Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen gemäß Satz 2 und 3.
- 5.4 Der Kunde benachrichtigt den Auftragnehmer im Übrigen auch fortlaufend über jede sonstige in der Kundensphäre beabsichtigte Maßnahme, die die Ladeinfrastruktur oder die ladenden Nutzer mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen könnte (dies ist in der Regel ab einer Nichtverfügbarkeit der Ladeinfrastruktur von mehr als vier Stunden der Fall) oder eine Änderung oder Sicherung der Ladeinfrastruktur erforderlich machen würde. Der Kunde stimmt jede solche Maßnahme vorab mit dem Auftragnehmer ab, um eine wesentliche Beeinträchtigung des Betriebs der Ladeinfrastruktur auszuschließen. Der Kunde ersetzt dem Auftragnehmer gegen Nachweis etwa hieraus resultierende Kosten, die diesem für die Erhaltung oder Wiedereinrichtung der Ladeinfrastruktur entstehen; etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 5.5 Der Kunden teilt dem Auftragnehmer bereits bei Abschluss des Vertrags mit, sofern ihm bevorstehende Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen innerhalb der Liegenschaft bekannt sein sollten, die zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Ladeinfrastruktur führen könnten.
- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, in dem in Ziffer 4 dieser AGB bestimmten Umfang an der Schaffung der technischen Voraussetzungen für den Betrieb der Ladeinfrastruktur mitzuwirken.
- 5.7 Sofern der Kunde Eigentümer der Ladeinfrastruktur ist (siehe dazu Ziffer 6.1 dieser AGB), wird er auf eigene Kosten sicherstellen, dass die Ladeinfrastruktur den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen genügt. Hierzu zählt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die mit der Ladeinfrastruktur verbundenen Messgeräte durchweg in einem eichrechtskonformen Zustand zu erhalten. Der Auftragnehmer kann den Kunden dabei in dem jeweils zwischen den Parteien vereinbarten Umfang gegen gesondertes Entgelt unterstützen, so etwa bei der Durchführung von Anzeigen gemäß § 32 Mess- und Eichgesetz gegenüber der Eichaufsichtsbehörde.
- 5.8 Der Kunde verpflichtet sich ferner, auf Verlangen des Auftragnehmers auch sämtliche weiteren Mitwirkungspflichten zu erfüllen, die zwischen den Parteien entweder projektbezogen vereinbart werden oder in sonstiger Weise für die bestimmungsgemäße Vertragsdurchführung erforderlich oder zweckmäßig sind. Dies gilt insbesondere für die Abgabe und Empfangnahme von Erklärungen im Verhältnis zu Dritten wie z.B. Netzbetreibern oder anderen Grundstücks-

eigentümern, die Erteilung etwa in diesem Zusammenhang gebotener Vollmachten oder Ermächtigungserklärungen zugunsten des Auftragnehmers oder die Erbringung kleinerer technischer Hilfsleistungen (nach vorheriger Einweisung durch den Auftragnehmer) wie z.B. dem Neustart elektrischer Komponenten durch Aus- und Einsichern am Sicherungskasten zum Zweck des Ausschlusses von Fehlerquellen.

- 5.9 Sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden werden von diesem unentgeltlich erbracht; insbesondere schuldet der Auftragnehmer für die Dauer des Vertragsverhältnisses dem Kunden kein Entgelt für die Nutzung der Liegenschaft.

6. Eigentumsverhältnisse an der Ladeinfrastruktur

- 6.1 Die Parteien legen im Vertrag fest, ob die Ladeinfrastruktur (a) durch den Kunden auf kauf- oder werkvertraglicher Grundlage erworben wird und somit bei Erfüllung jener vertraglichen Pflichten ein Eigentumsübergang auf den Kunden stattfindet oder aber (b) dem Kunden für die Dauer der Vertragslaufzeit durch den Auftragnehmer mietweise bereitgestellt wird und somit die Ladeinfrastruktur im Eigentum des Auftragnehmers verbleibt.

- 6.2 Für den Fall der mietweisen Bereitstellung der Ladeinfrastruktur durch den Auftragnehmer an den Kunden gelten ergänzend folgende klarstellende Maßgaben:

- a) Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei den Komponenten der Ladeinfrastruktur um sog. Scheinbestandteile im Sinne von § 95 BGB handelt. Bei Vertragsende wird der Auftragnehmer die in seinem Eigentum stehende Ladeinfrastruktur auf eigene Kosten wieder ausbauen.
- b) Sofern der Kunde bei Vertragsende an einem Erwerb der Ladeinfrastruktur interessiert sein sollte, hat er dies dem Auftragnehmer spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 7.1 dieser AGB in Textform anzuzeigen. Dem Auftragnehmer steht es frei, dem Kunden in diesem Fall ein Angebot über den Erwerb der Ladeinfrastruktur auf der Grundlage des dann noch bestehenden Zeitwerts zu unterbreiten.
- c) Abweichend von Ziffer 6.2 a) dieser AGB geht das Eigentum an den dem Aufbau der Ladesäulen (Stelen) dienenden Betonfundamente und den weiteren Kabeln, die zwecks Anbindung der Ladeinfrastruktur direkt ohne Schutzrohr in die Erde eingebracht worden sind, auf den Kunden bzw. den Grundstückseigentümer, von dem der Kunde sein Nutzungsrecht ableitet, über. Der Auftragnehmer ist zum Rückbau der in Satz 1 genannten Einrichtungen nicht verpflichtet; ebenso schuldet der Kunde insoweit keine Entschädigung für den Eigentumsübergang.

7. Vertragslaufzeit / Kündigung

- 7.1 Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit 60 Monate ab dem Datum der Fertigstellungsmeldung gemäß Ziffer 3.6 Satz 1 dieser AGB. Der Vertrag verlängert sich anschließend jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei mit Wirkung zum Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit gemäß Satz 1 oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt wird.

- 7.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt

unberührt.

7.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

8. Entgelte und Zahlungsbedingungen

8.1 Der Kunde zahlt für die vertragsgegenständlichen Leistungen die gemäß Ziffer 2 dieser AGB vereinbarten Entgelte. Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und zuzüglich einer anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2 Sofern die Parteien eine Änderung der gewählten Variante der Energiebereitstellung gemäß Ziffer 3.7 dieser AGB oder sonstige Änderungen des Betriebs der Ladeinfrastruktur vereinbaren, kann dies jeweils auch Auswirkungen auf die ab dem Änderungszeitpunkt durch den Kunden für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu zahlenden Entgelte haben. Die Parteien werden in diesem Fall auch hinsichtlich dieser Entgelte eine klarstellende Änderungsvereinbarung treffen. Satz 1 gilt entsprechend, sofern im Fall der Energiebereitstellung nach Variante 2 eine Anpassung des Energiebereitstellungsentgelts durch den Auftragnehmer gemäß § 315 BGB stattfindet. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, im Rahmen der Neubestimmung des Energiebereitstellungsentgelts mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt auch die für die vertragsgegenständlichen Leistungen fortlaufend zu zahlenden Entgelte gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen neu zu bestimmen. Diese Bestimmung hat unter maßgeblicher Berücksichtigung der Auswirkungen zu erfolgen, welche die Anpassung des Energiebereitstellungsentgelts auf die Vermarktungsmöglichkeiten der vertragsgegenständlichen Ladepunkte gegenüber den Nutzern zu entfalten vermag (z.B. in Bezug auf den Erhalt der Attraktivität der konkreten Ladepunkte und der Marktwahrnehmung des Auftragnehmers als Charge Point Operator sowie der Vermeidung von Unwirtschaftlichkeitssituationen, so etwa auch in Bezug auch Reichweiteneinbußen im Gesamtverbund, falls bestimmte Ladepunkte infolge des angepassten Energiebereitstellungsentgelts zweckmäßigerweise vom Roaming ausgenommen werden). Auch die Neubestimmung der Entgelte gemäß Satz 4 und 5 ist gemäß § 315 Abs. 3 BGB voll gerichtlich überprüfbar.

8.3 Der Kunde erhält über die zu zahlenden Entgelte eine Rechnung. Die Rechnung wird dem Kunden elektronisch an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Sämtliche Entgelte sind durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

8.4 Der Kunde darf gegenüber Entgeltansprüchen des Auftragnehmers nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

9. Haftung

9.1 Jegliche Haftung des Auftragnehmers auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen:

a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer bei

leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- c) Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß vorstehendem Buchstaben b) zu ersetzenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist der Höhe nach auf EUR 250.000,- je Schadensfall und auf EUR 1.000.000,- für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahrs beschränkt.
- d) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers gemäß § 536a BGB für etwaige bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen; Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

9.2 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10. Einschränkungen der Leistungspflicht: Höhere Gewalt / Vorbehalt der Selbstbelieferung

- 10.1 Keine Partei haftet für die Erfüllung ihrer Pflichten, wenn diese Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird. Dies umfasst insbesondere Ereignisse, die unvorhersehbar, nicht beherrschbar und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, insbesondere Unwetter, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Stürme, Blitzeinschläge, Brände, Epidemien, Pandemien, Terrorakte, Ausbruch von Kampfhandlungen (gleich ob mit oder ohne Kriegserklärung), Aufstände, Explosionen, Streik oder andere Arbeitsunruhen, Sabotage, Unterbrechungen der Energieversorgung, Zwangsenteignung durch staatliche Stellen.
- 10.2 Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers steht ferner unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Waren oder Vorleistungen durch die Vorlieferanten des Auftragnehmers. Dies gilt jedoch nur, soweit der Auftragnehmer mit dem jeweiligen Vorlieferanten mit der gebotenen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und der Auftragnehmer die mangelhafte oder verspätete Lieferung nicht verschuldet hat. Als Waren oder Vorleistungen im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere die durch den Auftragnehmer von anderen Anbietern bezogenen Lieferungen von Strom und Hardware.

11. Datenschutz

Der Auftragnehmer wird die im Rahmen der Begründung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden übermittelten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten, insbesondere den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Datenverarbeitung ergeben sich aus der unter der URL <https://chargeone.de/datenschutz/> abrufbaren Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 12.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB – soweit sie in das Vertragsverhältnis mit dem Kunden einbezogen sind – einseitig zu ändern, soweit dies zur Anpassung an eine

Veränderung der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung oder sonstiger Marktgegebenheiten, insbesondere technischer Rahmenbedingungen, zweckmäßig oder notwendig erscheint und die Änderung das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung wahrt.

- 12.2 Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, eine darüber hinausgehende Änderung der AGB vorzunehmen, wird der Auftragnehmer dies dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung in Textform mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Wirksamkeitszeitpunkt der betreffenden Änderung zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung des Auftragnehmers in Textform, wird die betreffende Änderung zu ihrem Wirksamkeitszeitpunkt Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen; der Auftragnehmer wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich von der erfolgten Vertragsübertragung in Textform in Kenntnis setzen.
- 13.2 Im Fall einer Veräußerung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder im Fall der Begründung einer sich auf diese beziehenden Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft wird der Kunde den Auftragnehmer hierüber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen. Der Kunde ist verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger (z.B. Erwerber der Liegenschaft, neu begründete Wohnungseigentümergeinschaft) die dem Kunden nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten einschließlich der Pflicht zur Weitergabe derselben an etwaige dritte Erwerber zu übertragen.
- 13.3 Forderungen, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger, in Textform zu erteilender Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten oder übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 13.4 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen.
- 13.5 Für diese AGB und die gesamten vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und des UN-Kaufrechts (CISG). Wenn der Kunde als Verbraucher seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, gilt diese Rechtswahl allerdings nur insoweit, als dem Kunden durch die Rechtswahl der Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen wird.
- 13.6 Die Europäische Kommission bietet für Verbraucher die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Diese Plattform ist über den externen Link <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu erreichen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13.7 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist München Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Claus Heinemann Elektroanlagen GmbH, Siedlerstraße 2, 85774 Unterföhring, Fax: +49 89 99590544, E-Mail: info@heinemann-elektro.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen.

Sie müssen uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, müssen Sie Wertersatz dafür bezahlen.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An

Claus Heinemann Elektroanlagen GmbH Siedler-
straße 2

85774 Unterföhring

Fax: +49 89 99590544

E-Mail: info@heinemann-elektro.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbrin-
gung der folgenden Leistungen

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.